Friedhofsgebührenordnung

der Stadt-, Markt- Gemeinde

.....................................................

**KUNDMACHUNG**

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91, idgF, wird die folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadt-, Markt- Gemeinde .................................................................... vom ................................. betreffend die Gebühren für den ..........................-friedhof ................................... (Friedhofgebührenordnung).

Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I 116/2016, idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes ....................................................... der Stadt-, Markt- Gemeinde ............................................................... werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabplatzgebühren

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabplatzgebühr für 10 Jahre (bei Kindergräbern 5 Jahre) im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre für:

1. Nutzungsrecht an Reihengräbern:
2. Gräber für Erwachsene in Grabfeldern € ........................
3. Kindergräber in Grabfeldern € ........................
4. Nutzungsrecht an Wahlgräbern und Grüften:
5. Wahlgräber in Grabfeldern € ........................
6. Wahlgräber in einzelnen Reihen € ........................
7. Wahlgräber einzeln angeordnet (Wandgräber) € ........................
8. Grüfte (bis 3 m tief) pro Gruft € ........................
9. Wenn mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Gestaltung einer Grabstätte über die in der Friedhofsordnung festgesetzten Ausmaße hinaus Grundflächen beansprucht werden, so sind für diese Flächen Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren betragen pro m² die Hälfte des Preises gemäß lit a bis d des gegenständlichen Grabes.

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3

Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren (bei Kindergräbern nach 5 Jahren) kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre bzw. 5 Jahre bei Kindern verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabplatzgebühr jeweils neu zu entrichten.

§ 4

Öffnen und Schließen von Gräbern

Für das Öffnen und Schließen der Grabstellen wird eine Beerdigungsgebühr eingehoben. Diese beträgt:

1. für ein Kindergrab € ........................
2. für ein Reihengrab € ........................
3. für ein Wahlgrab einschließlich Tiefgrab € ........................
4. für die Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Grab € ........................
5. für die Beilegung von Totgeburten in bestehenden Grabstätten € ........................
6. Für die Beerdigung in der Zeit vom 1.12. bis 31.3. ist ein Zuschlag in der Höhe von .......... % zu berechnen.
7. Für die Beerdigung an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist ein Zuschlag von .......... % zu berechnen.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweifache der Beerdigungsgebühr nach § 4.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht:
2. bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;
3. bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;
4. bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche;
5. bei der Enterdigungsgebühr mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung;
6. Die Gebühren werden innerhalb eines Monates nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Gebührenschuldner

1. Zur Entrichtung der Grabplatz-Nachlöse-Gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
2. zur Entrichtung der Beerdigungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
3. Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Enterdigung zu entrichten.
4. Die Grabplatz- und Nachlösegebühren, sowie die Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren sind direkt beim Stadt-, Markt- Gemeindeamt ............................................................. einzuzahlen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am .................................. in Kraft.

Der Bürgermeister: